

24/SN-164/ME



BUNDESMINISTERIUM

für Umwelt, Jugend und Familie

Die Leiterin der Sektion IV

Dr. Veronika HOLZER

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51
 DVR: 0441473
 Telefax: 53 50 322
 Telefon: 534 75 - 227

41 6425/29-IV/1/97

An das Präsidium
des NationalratesParlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	56 - GE/19 PT
Datum:	28. OKT. 1997
Verteilt	29.10.97 ✓

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit
religiösen Bekenntnisgemeinschaften

Bezug: GZ. 7836/1-9c/97

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der Anlage 25
Exemplare seiner Stellungnahme zu den oben bezeichneten Novellenentwurf.

24. Oktober 1997
 Für den Bundesminister:
 SL Dr. Holzer

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



A-1010 Wien, Franz-Josefs Kai 51

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Tel. : (01) 534 75
Fax :
DVR : 0441473

Die Leiterin der Sektion IV

GZ. 41 6425/29-IV/1/97

An das
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle
Angelegenheiten

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit
von religiösen Bekenntnisgemeinschaften
Stellungnahme

Bezug: GZ. 783/6/1-9c/97

Vorbemerkung:

Unserer Ansicht nach stellt die geänderte Rechtsprechung des VwGH und der gegenständliche Entwurf einen starken Impuls dar, auf breiter gesellschaftlicher Ebene das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften zu diskutieren und konsensualen Lösungen zuzuführen. Über diese spezielle Anlaßsituation hinausgehend schiene ein breit angelegter Diskurs zwischen den berührten Wissenschaften, der Politik und den maßgeblichen gesellschaftlichen Strömungen von nicht unterzubewertendem Nutzen für die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Religion und Staat.

Zum Entwurf im allgemeinen:

Das Unterfangen des BMUK, mit dem ggst. Entwurf für „Vereinigungen von Anhängern einer Religion, die bisher gesetzlich nicht anerkannt wurden“, eine Rechtspersönlichkeit sui generis zu schaffen, wird grundsätzlich begrüßt.

Aus rechtssystematischer Sicht wird jedoch ein Einwand gegen die Form der (beabsichtigten) Einführung einer Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften erhoben, zumal dieser Regelungsbereich in einer äußeren und inneren Logik zum Anerkennungsgesetz aus 1874 steht und diesem quasi „vorgeschaltet“ ist (siehe §§ 9 und 10 des Entwurfes); im Sinne einer Rechtsbereinigung und Rechtsklarstellung wäre nach unserer Auffassung die

Regelung des gesamten Sachkomplexes in diesem Bundesgesetz eine mögliche Alternative.

Weiters ist die rein formalrechtliche Zweiteilung von Glaubensgemeinschaften einerseits in die „**gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften**“ und andererseits (künftig) in die „**staatlich angezeigten religiösen Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit**“ nur relativ überzeugend.

Das Begriffspaar „staatlich angezeigt“ stellt keinen üblichen Rechtsterminus dar; auch dürfte die „Anzeige“ allein keinen konstitutiven Charakter haben, sondern eine Registrierung (Eintragung) der Bekenntnisgemeinschaft bei Nichtuntersagung.

Da nach unserer Einschätzung dem gegenständlichen Entwurf ein relativ starker „Abwehrcharakter“ gegen eine gesetzliche Anerkennung von religiösen Bekenntnisgemeinschaften anhaftet, wird zur Diskussion gestellt, die gewollten Differenzierungen in Form von abgestuften Rechtspositionen vorzunehmen, an welche sich jeweils unterschiedliche staatliche Privilegien anknüpfen.

Vor dem Hintergrund, daß die verfassungsrechtlich gewährleistete **Glaubens-, Gewissens-, und Religions(ausübungs)freiheit** lediglich als Individualrechte zu verstehen sind, soll dieser verfassungsgesetzlich vorgegebene Freiraum - deren Prinzipien und Eingriffsschranken - analog und uneingeschränkt auch für die Einräumung der Rechtspersönlichkeit für religiöse Bekenntnisgemeinschaften gelten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 iZm § 4 (4):

Sollte an einer getrennten Regelung der **gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften** einerseits und der „**staatlich angezeigten religiösen Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit**“ (Entwurf) andererseits festgehalten werden, so wird doch angeregt, von „**eingetragenen Religionsgesellschaften**“ zu sprechen; der Zusatz „**mit Rechtspersönlichkeit**“ scheint formal entbehrlich und trägt nicht zur Klärung von Rechtspositionen bei.

Zu § 2 (1):

Eher irreleitend in der juristischen Ausdrucksweise ist der Begriff „**Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich**“. Da der Gesetzesentwurf die Einräumung einer bestimmten Rechtsstellung für eine Bekenntnisgemeinschaft vorsieht - vermutlich mit Wirkung sowohl gegenüber dem Staat als auch gegenüber Privaten (u.a. möglichen Anhängern dieser Religionsgemeinschaft) - sollte zur Vermeidung von entbehrlichen Mißverständnissen auf die Wortfolge „**für den staatlichen Bereich**“ verzichtet werden.

Zu 2 (2)

Der Gesetzesentwurf verzichtet formal gänzlich auf die Einräumung einer **Parteistellung**, relativ auch auf die Einräumung von **Anhörungsrechten**. Aufgrund des Fehlens eines Instanzenzuges im ordentlichen Verfahren erscheint es erforderlich, die Verfahrensbestimmungen näher auszustalten, um eine nachfolgende Überprüfung des VwGH zu erleichtern. Im Besonderen sollten näher ausgeführte Bestimmungen über die Hemmung der Versagungsfrist zur Rechtssicherheit beitragen.

Zu § 3:

Maßgebliche (verfassungs)gesetzliche Schranke im gegenständlichen Regelungsbereich soll jedenfalls Art. 9 EMRK darstellen; gegen eine Vorlage ergänzender Unterlagen über Inhalt und Praxis des Religionsbekenntnisses ist nichts einzuwenden, soweit diese nur zur Beurteilung einer eventuellen Untersagung aus **ordnungspolitischen Gründen** im Rahmen des Art. 9 MRK verwendet wird.

Die in Absatz 3 normierte Ausschließlichkeit der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft erscheint nicht erforderlich; sollte daran festgehalten werden, so wäre dies in den Erläuterungen zu begründen.

Zu § 4 (1) Z 2:

Das Kriterium der **Unterscheidbarkeit der Lehre** zu der anderer Religionsgemeinschaften ist sachlich nicht begründet. Sollte an der Unterscheidbarkeit in der religiösen Lehre festgehalten werden, so müßte sich dieses Gebot jedenfalls innerhalb der maßgeblichen verfassungsrechtlichen Bestimmungen befinden, da es sich bei der Ausgestaltung der Lehre um innere Angelegenheiten handelt, die zumindest auf der vergleichbaren Ebene der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften den autonomen Angelegenheiten zuzuzählen sind.

Als problematisch angesehen wird, daß ohne nähere finale Determinierung und Ausgestaltung dieser Bestimmung, es einer staatlichen Behörde - über die Eingriffsschranken des Art. 9 MRK hinaus - zukommen würde, inhaltliche bzw. formale Unterschiede verschiedener religiöser Lehren zu beurteilen. Erkannt wird hier ein indirekter Eingriff in die Religionsfreiheit. So könnte - im Fall sich gleichender (oder auch gleicher) Inhalte - einer bestimmten Religionsgemeinschaft verboten werden, sich ihrem eigenen Lehre- und Praxisverständnis entsprechend - rechtlich eigenständig zu organisieren.

Zu Z 3:

Die Darstellung der Rechte und Pflichten der Mitglieder ist annehmbar, wenn dies nur zur Beurteilung im Rahmen der verfassungsrechtlichen Eingriffsrechte erfolgt.

Zu § 5:

Die Versagung aus ordnungspolitischen Gründen in Anlehnung an Art. 9 MRK scheint gerechtfertigt, wenngleich eine Präzisierung auf einfachgesetzlicher Ebene

wünschenswert wäre, da diese Grundrechte vor allem als Individualrechte ausgestaltet sind.

Zu § 8 (2):

Für die Aberkennung gilt das zu § 5 gesagte - wobei der Aberkennungsgrund der Z 4 „statutenwidriges Verhalten“ in dieser Form überschließend ist. Es müßte näher definiert werden, welche Art von gravierendem statutenwidrigem Verhalten (gemessen an den ordnungspolitischen Notwendigkeiten des Art. 9 MRK) zur Aberkennung berechtigt. Überdies erforderte die Bestimmung der Z 3 durch die Normierung von Fristen eine nähere verfahrensrechtliche Ausgestaltung.

Zu § 9:

Wie bereits oben angeführt, schiene es aus rechtspolitischen Gründen vorteilhafter die Regelung von Voraussetzungen für die **Anerkennung nach dem Gesetz aus 1874** im Stammgesetz vorzunehmen und nicht im gegenständlichen Gesetzesentwurf. Regelungen über die Voraussetzungen für die Anerkennung von Religionsgesellschaften sollten u.A., wenn sie geändert werden, im diese Anerkennung regelnden Stammgesetz eingeführt werden.

Die Anerkennungsvoraussetzungen sind darüberhinaus auch inhaltlich bedenklich. Vorgeschlagen wird - im Zusammenschau mit § 10 - gesetzliche Regelungen derart zu treffen, daß es einer Religions- bzw. Bekenntnisgemeinschaft offen stehen muß, welchen Rechtsstatus sie erwerben will.

Zu (4):

Als Grundsatzvoraussetzung für die Anerkennung würde die Formulierung „**Positive Grundeinstellung** gegenüber Gesellschaft und Staat“ zu einem Maß von Staatsaufsicht führen, das nicht gewünscht und nicht beabsichtigt sein darf. Eingriffsrechte sollen sich höchstens aus Art. 9 MRK ergeben, der aber nicht von positiver Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat, sondern von Nichtgefährdung der staatlichen Ordnung ausgeht.

Zu (5):

Gestrichen werden muß der Anerkennungsgrund „**Nichtstörung des Verhältnisses der Religionsgesellschaften**“. Dem Staat kommt in Hinblick auf das alleinige ordnungspolitische Eingriffsrecht analog zu Art. 9 MRK nicht das Recht zu, als Richter über das Verhältnis verschiedener Religionsbekenntnisse untereinander zu fungieren (wobei auch keine nachvollziehbare Richtschnur definiert ist). In letzter Konsequenz würde diese Bestimmung - da jede neu eintretende Religion das Verhältnis der Religionsgesellschaften untereinander beeinflußt - zu einer bedenklichen Festbeschreibung des „religiösen Status quo“ führen

Zu § 10:

Wie schon zu § 9 angesprochen, sollte die **Entscheidung**, welche **Rechtsform** und Anerkennung die Religionsgemeinschaft für sich will, dieser überlassen bleiben und der Staat nur nachvollziehbare und begründbare Regelungen für den Zugang zu einer Rechtsform schaffen. Die „zwangsweise“ Überführung in einen u.U. nicht gewollten Rechtsstatus greift u.A. zu weit in die Autonomie und Rechte von Religionsgesellschaften ein.

Wien, am 24. Oktober 1997
Für den Bundesminister:
SL Dr. Veronika Holzer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

